

MEMORANDUM
AND
ARTICLES OF ASSOCIATION
OF
GERMAN-BRITISH CHAMBER OF
INDUSTRY & COMMERCE

The Companies Acts 1948 to 1967

COMPANY LIMITED BY GUARANTEE AND NOT HAVING
A SHARE CAPITAL

No. 1016261

Incorporated the 30th day of June, 1971

Übersetzung des Statuts und der Satzung der Kammer

Anmerkung: Nur der englische Text des Statuts und der Satzung ist rechtsverbindlich.

GRÜNDUNGSBESCHEINIGUNG

Nr. 1016261

HIERMIT BESCHEINIGE ICH, daß die DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH am heutigen Tag als
Gesellschaft nach den Gesetzen über Kapitalgesellschaften 1948 bis 1967 gegründet
wurde und daß die Haftung der Gesellschafter beschränkt ist.

Von mir unterschrieben in London am 30. Juni 1971.

F.L. KNIGHT
Stellv. Führer des Gesellschaftsregisters

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE NAMENSÄNDERUNG

Nr. 1016261

HIERMIT BESCHEINIGE ICH, daß die DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH LIMITED, die durch einen besonderen Beschluß und mit der Zustimmung des Ministers ihren Namen geändert hat, nun unter dem Namen DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH (das Wort "Limited" darf nach Genehmigung des Ministers für Handel und Industrie weggelassen werden) eingetragen ist.

Von mir unterschrieben in London am 11. August 1972.

P.B. MARTIN
Stellv. Führer des Gesellschaftsregisters

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE NAMENSÄNDERUNG

Nr. 1016216

Ich bescheinige hiermit, daß die

**DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

die durch einen besonderen Beschluß ihren Namen geändert hat,
nun unter dem Namen

DEUTSCH-BRITISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

eingetragen ist.

Von mir unterschrieben im Gesellschaftsregister, Cardiff am 15. NOVEMBER 1993.

MRS. L. PARRY
Bevollmächtigte Mitarbeiterin

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER NACHSCHUSSPFLICHT UND OHNE
AKTIENKAPITAL

STATUT

DER

**DEUTSCH-BRITISCHEN
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER**

1. Der Name der Gesellschaft (im folgenden “die Kammer” genannt) ist “DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH LIMITED”¹.
2. Der eingetragene Sitz der Kammer befindet sich in England.
3. Die Kammer wurde für folgende Zwecke gegründet:
 - (A)
 - (a) Die Industrie- und Handelsverbindungen zwischen Einzelpersonen, Firmen, Kapitalgesellschaften, Körperschaften, Institutionen und Verbänden aus Deutschland und dem Vereingten Königreich zu studieren, fördern, schützen und auszudehnen (Vereinigtes Königreich bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Insel Man und die Kanalinseln; Deutschland bedeutet die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin²).
 - (b) Ihnen ein Forum für Kontakte und die Diskussion von Fragen von allgemeinem Interesse sowie ihnen Informationen, Rat und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

¹ Nach besonderem Beschluß vom 5. Juli 1972 mit nachfolgender Genehmigung des britischen Handelsministeriums entfällt das Wort “Limited” beim Namen der Kammer.

² Nach besonderem Beschluß vom 5. Juli 1994 wurden die Worte “einschließlich West-Berlin” in der vorletzten Zeile von Absatz 3.(A)(a) gestrichen.

- (B) Kammermitgliedern alle Informationen und Dienstleistungen gebührenfrei³ zu geben, die sie billigerweise innerhalb der Aufgaben und der verfügbaren Mittel der Kammer verlangen können.
- (C) Als Schiedsgericht die Beilegung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Außenhandels, des Handels allgemein oder der Warenerzeugung zu übernehmen, die der Kammer zur Entscheidung unterbreitet werden.
- (D) Personen, die sich einer kaufmännischen, industriellen oder freiberuflichen Ausbildung unterziehen, zu beraten⁴.
- (E) Grundstücke, Büros oder Räumlichkeiten, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Kammer und die Durchführung ihres Geschäftes notwendig sind, zu kaufen oder zu mieten, und Eigentum der Kammer zu vermieten, zu verkaufen oder darüber auf andere Weise zu verfügen.
- (F) Geld für die Ziele der Kammer zu solchen Bedingungen und gegen solche Sicherheiten zu leihen oder aufzubringen, die für geeignet gehalten werden.
- (G) Gelder der Kammer, die nicht sofort für deren Ziele benötigt werden, in Kapitalanlagen, Wertpapiere oder Eigentum zu investieren, die für geeignet gehalten werden. Dies ist jedoch den Bedingungen (soweit vorhanden) unterworfen und von den Einwilligungen (soweit nötig) abhängig, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtlich erforderlich sind, sowie von denen, die im folgenden vorgesehen werden.
- (H) Alle notwendigen Beiträge und Mitgliedsbeiträge für solche Zwecke zu leisten, die für dienlich erachtet werden, die Aufgaben der Kammer zu erreichen.
- (I) Alle anderen Dinge zu unternehmen, die dem Erreichen der obengenannten Aufgaben dazugehörig und zweckdienlich sind.
- (J) Soweit es zweckmäßig erscheint, Filialen⁵ der Kammer zu gründen, unterhalten, kontrollieren und leiten und von Zeit zu Zeit die Satzung, die Rechte und Vorrechte, Verpflichtungen und Obliegenheiten derartiger Filialen zu bestimmen, und falls es geeignet erscheint, diese aufzulösen oder umzuändern.

³ Nach besonderem Beschluß vom 5. Juli 1994 wurde das Wort "gebührenfrei" in der ersten Zeile von Absatz 3.(B) gestrichen und dem Ende wurden die Worte "und dafür Honorare zu erheben, wenn es angemessen ist" angefügt.

⁴ Nach besonderem Beschluß vom 5. Juli 1994 wurden dem Ende von Absatz 3.(D) die Worte "und sich mit Berufsausbildung und allgemeiner Schulung und Ausbildung zu befassen" angefügt.

⁵ Nach besonderem Beschluß vom 5. Juli 1994 wurden in der ersten Zeile von Absatz 3.(J) nach dem Wort "Filialen" die Worte "und Regionalausschüsse" angefügt.

(K) Fonds zu gründen sowie Beiträge und Spenden hierzu von Personen und Körperschaften und von Regierungen, gleichgültig ob Mitglied der Kammer oder nicht, die zur Ausführung einer jeglichen Kammeraufgabe Geldsummen beitragen oder Kredite garantieren, entgegenzunehmen.

Dies gilt unter folgenden Bedingungen:

(i) Falls die Kammer Eigentum erwirbt oder besitzt, das einem Treuhandverhältnis unterworfen sein kann, hat die Kammer dieses nur in der Weise, die rechtlich für Treuhandverhältnisse erlaubt ist, zu behandeln oder anzulegen.

(ii) Die Kammer soll mit ihren Geldmitteln weder ein Objekt unterstützen, das, falls es Gegenstand der Kammer wäre, sie zu einer Gewerkschaft machte, noch sich bemühen, solche Regelungen, Beschränkungen oder Bedingungen den Mitgliedern oder Dritten aufzuerlegen oder deren Einhaltung zu bewirken.

(iii) Falls die Kammer Eigentum erwirbt oder besitzt, das der Gerichtsbarkeit der Stiftungsaufsichtsbehörde (“Charity Commissioners”) für England und Wales oder des Ministers für Bildung und Wissenschaft unterliegt, darf die Kammer dieses nicht ohne Ermächtigung, Genehmigung oder Zustimmung, soweit eine solche rechtlich vorgeschrieben ist, verkaufen, belasten oder vermieten. Im Hinblick auf solches Eigentum ist der Vorstand oder das Verwaltungsorgan der Kammer verantwortlich, wenn es in seinen Besitz gerät; er ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig für eigene Handlungen, Einnahmen, Fahrlässigkeiten und Unterlassungen und für die ordnungsgemäße Verwaltung von solchem Vermögen in derselben Weise und im selben Umfang, wie ein Vorstand oder Verwaltungsorgan haften würde, wenn keine juristische Person gegründet worden wäre. Die Errichtung der Kammer als juristische Person soll die Kontrolle und Amtsgewalt, die durch die “Chancery Division”, die Stiftungsaufsichtsbehörde (“Charity Commissioners”) und den Minister für Bildung und Wissenschaft über einen solchen Vorstand oder ein solches Verwaltungsorgan ausgeübt wird, nicht verringern oder beeinträchtigen, sondern sie sollen im Hinblick auf derartiges Vermögen gemeinsam und getrennt solcher Kontrolle und Amtsgewalt unterworfen sein, als ob die Kammer keine juristische Person wäre.

4. Die Einnahmen und das Vermögen der Kammer sollen nur für die Förderung der Ziele, die in diesem Statut dargelegt sind, verwendet werden, und kein Teil davon soll direkt oder indirekt als Dividende, Bonus oder anderweitig als Gewinn an die Mitglieder der Kammer gezahlt oder übertragen werden. Kein Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsorgans darf in irgendein Amt der Kammer berufen werden, für das Gehalt oder Honorar gezahlt wird, und darf weder eine Vergütung noch einen anderen Vorteil in Geld oder Geldwert von der Kammer erhalten. Ausnahmsweise sind folgende Zahlungen durch die Kammer nach Treu und Glauben zulässig:

(A) Eine angemessene und sachgemäße Vergütung an ein Mitglied, einen leitenden Angestellten oder Bediensteten der Kammer, der nicht Mitglied des

Vorstandes ⁶ oder des Verwaltungsorgans ist, für gegenüber der Kammer erbrachte Dienstleistungen.

(B) Zinsen bis zu maximal 6 % pro Jahr für Darlehen oder angemessene und sachgemäße Miete für Räumlichkeiten, die von einem Kammermitglied, Vorstandsmitglied oder Mitglied des Verwaltungsorgans überlassen oder vermietet werden.

(C) Die Erstattung von Barauslagen an ein Mitglied ihres Vorstandes oder Verwaltungsorgans.⁷

(D) Eine Zahlung an eine Gesellschaft, an der ein Kammermitglied, Vorstandsmitglied oder Mitglied des Verwaltungsorgans der Kammer eine höchstens einprozentige Kapitalbeteiligung hält.⁸

5. Zusätze, Änderungen und Ergänzungen der Regelungen, die in dem Statut oder in der Satzung enthalten sind, sind nicht zulässig, soweit diese nicht zuvor dem Ministerium für Handel und Industrie vorgelegt und von diesem gebilligt wurden.⁹

6. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.

7. Jedes Mitglied der Kammer leistet in dem Fall, daß die Kammer während seiner Mitgliedschaft oder innerhalb eines Jahres nach dem Ende seiner Mitgliedschaft liquidiert wird, einen Beitrag zum Betriebsvermögen der Kammer für die Bezahlung der Schulden und Verbindlichkeiten, die vor dem Ende seiner Mitgliedschaft eingegangen worden sind. Das gleiche gilt für die Kosten, Honorare und Ausgaben der Liquidation und für die Bereinigung der Rechte der Beitragspflichtigen untereinander; ein solcher Betrag darf £5,00 (fünf Pfund) nicht übersteigen.

8. Wenn bei der Liquidation oder Auflösung der Kammer nach der Befriedigung aller ihrer Schulden und Verbindlichkeiten irgendein Vermögen übrig bleibt, darf dieses nicht unter ihren Mitgliedern verteilt werden, sondern ist zu gleichen Teilen zwischen dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin und der Vereinigung der Britischen Handelskammern aufzuteilen, mit der Maßgabe, daß dieses Vermögen zu ähnlichen Zwecken wie denen der Kammer verwendet wird.

⁶ Nach besonderem Beschluß vom 7. Juli 1999 wurden in der dritten Zeile von Absatz 4.(A) nach dem Wort "Vorstandes" die Worte "mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers" angefügt.

⁷ Nach besonderem Beschluß vom 7. Juli 1999 wurde Absatz 4.(C) gestrichen.

⁸ Nach besonderem Beschluß vom 7. Juli 1999 wurde Absatz 4.(D) in 4.(C) geändert.

⁹ Nach besonderem Beschluß vom 7. Juli 1999 wurde Absatz 5 gestrichen und die folgenden Absätze wurden entsprechend neu nummeriert.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Bezeichnungen unterzeichnet sind, möchten gemäß diesem Statut eine Gesellschaft gründen.

NAMEN, ANSCHRIFTEN UND BEZEICHNUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

| | |
|--|--|
| T. BARON v. KAP-HERR, Manager, Wool Department. | Lohmann & Co. Ltd., The Mill Trading Estate, Acton Lane, London, N.W.10. |
| G.W. ANDERSON, Managing Director. | Thyssen Steel & Pipe (GB) Ltd., 170 Piccadilly, London, W.1. |
| G. STEFFENS, Representative. | Dresdner Bank AG, 7 Lothbury, London, E.C.2. |
| T.K. CARRUTHERS, Sales Manager. | Alexander Marcar & Co. Ltd., Marcar House, Parkshot, Richmond. |
| O.W. von RADOWITZ, Manager, E.N.V. Divisions. | AEG (Great Britain) Ltd., AEG House, Chichester Rents, London, W.C.2. |
| F. WEIL, Solicitor. | 37 Gloucester Place, London, W.1. |
| DR. ING. H.D. PUSCH, Managing Director. | MAN (GB) Ltd., 62 Brompton Road, London, S.W.3. |
| W.K. WENDLAND, Managing Director. | Potash Ltd., 160 Brompton Road, London S.W.3. |
| W. von HALLE, U.K. Representative. | Bank für Gemeinwirtschaft AG, 131 Cannon Street, London, E.C.4. |
| W. von HALLE, U.K. Representative. | Investitions- und Handelsbank AG, 131 Cannon Street, London, E.C.4. |
| D.F.M. CLASSEN, Managing Director. | Huels (U.K.) Ltd., Eastbury House, 30-34 Albert Embankment, London, S.E.1. |
| DR. H. von BODELSCHWINGH, Managing Director. | Siemens (U.K.) Ltd., Great West House, Great West Road, Brentford, Middx. |
| G.W. MALLINCKRODT, Director. | J. Henry Schroder Wagg & Co. Ltd., 120 Cheapside, London, E.C.2. |

NAMEN, ANSCHRIFTEN UND BEZEICHNUNGEN DER GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

| | |
|---|--|
| R. von HANIEL, Managing Director | GHH (G.B.) Ltd., Clareville House, 26-28 Oxendon Street, London, S.W.1. |
| H. BOHRER, U.K. Marketing Consultant. | Der Spiegel, Museum House, Museum Street, London, W.C.1. |
| J.M. HUBRICH, Director U.K. & Eire. | Lufthansa, Lufthansa House, 10 Old Bond Street, London, W.1. |
| G.P. CLARE, Managing Director U.K. Office. | The Axel Springer Publishing Group, 24-30 Holborn, London, E.C.1. |
| DR. E.G. ZELL, Managing Director. | DUB Trading Co. Ltd., Chronicle House, 78 Fleet Street, London E.C.4. |
| W. MAACK, Managing Director. | BASF United Kingdom Ltd., Knightsbridge House, 197 Knightsbridge London S.W.7. |
| F. SAVELSBERG, General Manager. | Gerling Insurance Service Co. Ltd., 52 Cornhill, London E.C.3. |
| W.H. A. SCHANZENBECHER, Managing Director. | The KSB Manufacturing Co. Ltd., Portland House, 4 Gt. Portland Street, London W.1. |
| H.G. RENNER, Managing Director. | Klippon Electricals Ltd., Power Station Road, Sheerness, Kent. |
| K. DOHRENDORF, Managing Director. | Olympia Business Machines Co. Ltd., 203-5 Old Marylebone Road, London N.W.1. |
| DR. G. BUNGE, Managing Director. | Hoechst U.K. Ltd., Hoechst House, Salisbury Road, Hounslow, Middx. |
| J. GLOECKNER, Managing Director. | Lippke (U.K.) Ltd., Windsor, Berks. |
| H. GILL, Company Secretary. | British Deutz Ltd., 1-6 Essex Street, London W.C.2. |
| I. W. KAEMPER, Director. | Rheinstahl Ltd., 20-24 Addiscombe Road, East Croydon, Surrey. |

9. Juni 1971, Zeuge der obigen Unterschriften -

WOLFGANG KLERNER

Deutscher Industrie- und Handelstag
11 Grosvenor Crescent
London S.W.1
Repräsentant im Vereinigten Königreich

Gesetze über Kapitalgesellschaften 1948 bis 1967

GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER NACHSCHUSSPFLICHT UND OHNE
AKTIENKAPITAL

NEUE SATZUNG

DER

DEUTSCH-BRITISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

DEFINITIONEN

1. In dieser Satzung bedeutet bzw. bedeuten -

“die Gesetze”: die Gesetze über die Kapitalgesellschaften 1948 bis 1967 und deren jeweils gültige gesetzliche Änderung oder Wieder-Inkraftsetzung

“die Kammer”: die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

“der Vorstand”: der Vorstand der Kammer als Organ oder die beschlußfähige Anzahl davon in einer Vorstandssitzung

“Vorstandsmitglied”: ein Mitglied des Vorstandes, das eine natürliche Person oder eine natürliche Person als benannter Vertreter einer juristischen Person ist

“das Siegel”: das Firmensiegel der Kammer

“das Vereinigte Königreich”: das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Insel Man und die Kanalinseln

“Deutschland”: die Bundesrepublik Deutschland

Wenn nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert, haben Worte und Ausdrücke in dieser Satzung dieselbe Bedeutung wie in den Gesetzen.

MITGLIEDER

2.
 - (A) Wenn in diesen Artikeln auf ein Mitglied oder eine Mitgliedschaft Bezug genommen wird, bezieht dies ein förderndes oder persönliches Mitglied oder die fördernde oder persönliche Mitgliedschaft mit ein, es sei denn, dem steht eine andere Bestimmung entgegen. Jedes fördernde oder persönliche Mitglied ist ipso facto ein Mitglied der Kammer. Eine fördernde oder persönliche Mitgliedschaft gibt dem fördernden respektive persönlichen Mitglied keine zusätzlichen Stimmrechte außer denen, die das fördernde respektive persönliche Mitglied als Mitglied der Kammer ohnehin hat.
 - (B) Die Anzahl der Mitglieder, die die Kammer aufzunehmen beabsichtigt, ist unbegrenzt.
 - (C) Der Vorstand kann ein Mitglied als förderndes oder persönliches Mitglied vorschlagen und dabei den zusätzlichen (oder im Falle der persönlichen Mitgliedschaft geringeren) Mitgliedsbeitrag sowie weitere zusätzliche Bedingungen festlegen, die er für angemessen hält. Die Genehmigung solcher zusätzlicher Beiträge ist bei der Jahresversammlung der Kammer nach den Vorschriften von Artikel 11 nicht erforderlich.
3. Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit Industrie und Handel zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich beschäftigt oder daran interessiert ist, ist geeignet, Mitglied der Kammer werden. Jede so beschäftigte oder interessierte Firma oder nicht körperschaftlich organisierte Gesellschaft, Institution oder Vereinigung, die die Vorteile der Mitgliedschaft erhalten möchte, hat eines ihrer Mitglieder zu benennen, das eine natürliche Person ist und das sich in ihrem Namen um die Mitgliedschaft bewirbt sowie als ihr Vertreter handelt.
4. Jedes Mitglied in Form einer juristischen Person hat der Kammer schriftlich eine natürliche Person zu benennen, die als ihr Vertreter handelt, und diese Person hat das Recht, an den Hauptversammlungen der Kammer teilzunehmen und in ihrem Namen abzustimmen. Eine so benannte Person wird im folgenden als "Corporation Representative" (Firmenrepräsentant) bezeichnet.
5. Jeder Bewerber für die Mitgliedschaft hat sich mit dem Formular zu bewerben, das die Kammer zur Verfügung stellt.
6. Die Annahme der Mitgliedschaftsbewerber zusammen mit der Zahlung des ordnungsgemäßen Beitrages für das Jahr der Aufnahme begründet die Mitgliedschaft.

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

7. Ein Mitglied kann durch Zusendung seiner schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand aus der Kammer austreten. Es muß dies jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember des Jahres mitteilen, oder im Fall eines Mitglieds,

das nach dem 21. Juli 1997 beitrifft, mindestens drei Monate vor dem Tag des Eintritts in die Mitgliedschaft, es sei denn, der Vorstand verzichtet (nach freiem Ermessen) auf die Einhaltung der Kündigungsfrist.

8. Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vorstandsmitglieder auf einer Vorstandssitzung kann durch Beschluß die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beenden, dessen Verhalten es ihrer Meinung nach nicht für wünschenswert erscheinen läßt, daß es weiterhin Mitglied der Kammer ist. Eine solche Person hört mit diesem Beschluß auf, Kammermitglied zu sein; vorausgesetzt, daß, bevor ein solcher Beschluß vorgeschlagen wird, dieses Mitglied mindestens 21 Tage vorher Mitteilung von einem solchen Beschluß bekommen hat und das Recht hat, in der Sitzung, in der der Beschluß vorgeschlagen wird, gehört zu werden. Jedes Mitglied, über das Konkurs eröffnet worden ist, oder das die Zahlungen einstellt oder mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt oder als Kapitalgesellschaft aufgelöst wird (außer bei einer Auflösung zur Fusion oder Neugründung) hört auf, ein Mitglied der Kammer zu sein.
9. Jedes Mitglied, das aus der Kammer austritt oder dessen Mitgliedschaft aus einem anderen Grund endet, ist nicht zu einer Rückzahlung seines Beitrages oder eines Teils davon berechtigt.

EHRENMITGLIEDSCHAFT

10. Auf Hauptversammlungen können Mitglieder die Personen, die der Kammer herausragende Dienste erwiesen haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber frei von aller finanziellen Verantwortung.

BEITRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT

11. Der erste Beitrag beträgt £45,-- (fünfundvierzig Pfund) oder DM 400,-- (vierhundert Deutsche Mark) pro Jahr für jedes Mitglied; der Vorstand kann jedoch in außergewöhnlichen Fällen einen geringeren jährlichen Beitrag festsetzen. Für jedes folgende Jahr setzt der Vorstand mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung der Kammer, die Höhe des jährlichen Beitrags, der von den Mitgliedern zu zahlen ist, fest.¹⁰ Der Vorstand kann ohne Genehmigung der

¹⁰ Auf der 47. Jahreshauptversammlung am 06. Juni 2018 wurde die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder mit Sitz oder Geschäftsbetrieb im Vereinigten Königreich auf £880 plus VAT festgesetzt und auf £220 plus VAT für Mitglieder mit weniger als 50 Angestellten, die einen reduzierten Beitrag beantragen.

Für Mitglieder mit Sitz oder Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Höhe des Jahresbeitrages auf Euro 1.160 festgesetzt und auf Euro 290 für Mitglieder mit weniger als 50 Angestellten, die einen reduzierten Beitrag beantragen.

Jahreshauptversammlung den Betrag des Jahresbeitrags für fördernde und persönliche Mitglieder oder für solche Mitglieder bestimmen, die der Kammer im Rahmen einer fördernden oder persönlichen Mitgliedschaft nach Regeln beitreten, die der Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann eine Ermäßigung des Jahresbeitrags für jedes Mitglied festsetzen, das aufgrund Einzugsermächtigung oder auf ähnliche Weise unmittelbar zahlt.

12. Mitglieder, die der Kammer nach dem 21. Juli 1997 beigetreten sind, zahlen den jeweils geltenden Jahresbeitrag mit dem Beitritt zur Mitgliedschaft und danach jährlich am Tag des Kalendermonats, zu dem der Beitritt erfolgte, den jeweils dann gültigen Beitragssatz. Der Jahresbeitrag für Mitglieder, die der Kammer vor dem vorgenannten Datum beigetreten sind, ist weiterhin am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und im voraus zahlbar.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

13. Die Kammer hat in jedem Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten, zusätzlich zu den anderen Hauptversammlungen in dem Jahr, und soll diese Sitzung speziell als solche bei der Einberufung ankündigen. Zwischen einer Jahreshauptversammlung und der nächsten sollen nicht mehr als 15 Monate vergehen. Die Jahreshauptversammlung wird zu der Zeit und an dem Ort abgehalten, die der Vorstand bestimmt.
14. Alle Hauptversammlungen der Kammer, die nicht Jahreshauptversammlungen sind, werden außerordentliche Hauptversammlungen genannt.
15. Eine Jahreshauptversammlung und eine außerordentliche Hauptversammlung, auf der ein besonderer Beschluß gefaßt werden soll, ist mindestens 21 Tage zuvor einzuberufen und alle anderen außerordentlichen Hauptversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Mitteilungsfrist schließt den Tag, an dem die Mitteilung zugeht oder als zugegangen gilt, und den Tag, für den einberufen wird, nicht mit ein. Jede Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und den Ort, Tag und die Zeit der Sitzung, und bei einer besonderen Angelegenheit deren Natur allgemein anzugeben sowie im Falle eine Jahreshauptversammlung, die Versammlung als solche zu bezeichnen. Die Mitteilungen haben in der im folgenden beschriebenen Weise gegenüber allen Mitgliedern, außer denen, die nach den Vorschriften dieser Satzung nicht zum Erhalt der Mitteilung berechtigt sind, und den jeweiligen Abschlußprüfern der Kammer zu erfolgen.
16. In jeder Mitteilung, mit der eine Sitzung der Kammer einberufen wird, hat entsprechend hervorgehoben eine Erklärung zu erscheinen, daß ein teilnahme- und abstimmungsberechtigtes Mitglied berechtigt ist, einen Stellvertreter zu benennen, der an seiner Stelle teilnehmen und abstimmen kann, und daß dieser Stellvertreter ein Mitglied sein muß.
17. Der Vorstand kann, wann immer er es für zweckmäßig hält, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen; außerordentliche Hauptversammlungen

sollen auch auf ein Verlangen gemäß “Section 132” des “Companies Act 1948” durch den Vorstand einberufen werden und bei dessen Versäumnis durch die Verlangenden.

18. Ein unabsichtliches Versäumnis, Mitteilung von einer Versammlung zu machen, oder das Nichterhalten der Mitteilung über eine Versammlung durch eine Person, die zum Erhalt der Mitteilung berechtigt ist, macht die Verfahren in der Versammlung nicht ungültig.

VERFAHREN IN HAUPTVERSAMMLUNGEN

19. Alle Geschäfte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt werden, gelten als besondere. Alle Geschäfte, die bei einer Jahreshauptversammlung ausgeführt werden, gelten auch als besondere, mit Ausnahme der Prüfung des Abschlusses und der Bilanz und der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Abschlußprüfer sowie anderer Dokumente, die als Anlage der Bilanz verlangt werden. Diese Ausnahme gilt auch für die Berufung von Vorstandsmitgliedern anstelle derer, die durch Rotation oder anderweitig ausscheiden, die Wahl der Ehrenmitglieder, die Bestellung der Abschlußprüfer und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie für die Billigung der Höhe des vom Vorstand festgesetzten, jährlichen Mitgliedsbeitrages, der von den Mitgliedern gezahlt werden muß.
20. Bei einer Hauptversammlung sollen keine Geschäfte abgewickelt werden, wenn zu der Zeit, zu der die Sitzung zur Behandlung der Geschäfte übergeht, keine beschlußfähige Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Wenn nicht in dieser Satzung anders vorgesehen, bilden 25 Prozent der Mitglieder oder 25 Mitglieder (je nach dem, was geringer ist) für alle Zwecke die beschlußfähige Anzahl.
21. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit für eine Hauptversammlung keine beschlußfähige Anzahl anwesend ist, soll eine auf Verlangen der Mitglieder einberufene Sitzung aufgelöst werden; in jedem anderen Fall ist sie auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort oder auf einen anderen Tag, Zeitpunkt und Ort, den der Vorstand bestimmen kann, zu vertagen. Falls bei einer solchen vertagten Sitzung keine beschlußfähige Anzahl innerhalb einer halben Stunde nach der festgelegten Zeit für die Sitzung anwesend ist, stellen die anwesenden Mitglieder eine beschlußfähige Anzahl dar.
22. Der Präsident der Kammer oder, in seiner Abwesenheit, ein von den Vorstandsmitgliedern benannter Vizepräsident oder, in der Abwesenheit eines solchen Vizepräsidenten, ein durch die Vorstandsmitglieder benanntes anderes Vorstandsmitglied leitet als Vorsitzender jede Hauptversammlung; falls aber bei irgendeiner Versammlung weder der Präsident noch ein Vizepräsident oder das andere Vorstandsmitglied innerhalb einer halben Stunde nach der festgelegten Versammlungszeit anwesend sind, oder falls keiner von ihnen als Vorsitzender handeln will, suchen die anwesenden Vorstandsmitglieder ein anderes

Vorstandsmitglied als Vorsitzenden aus, oder wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz verweigern, suchen die anwesenden Mitglieder ein anwesendes Mitglied als Vorsitzenden aus.

23. Der Vorsitzende kann mit dem Einverständnis jeder Versammlung, bei der eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist - und muß, wenn er so von der Versammlung angewiesen ist - die Versammlung von einem Zeitpunkt auf einen anderen und von einem Ort an einen anderen vertagen; auf einer vertagten Versammlung dürfen jedoch nur die Geschäfte abgewickelt werden, die rechtmäßig auf der zuvor anberaumten hätten abgewickelt werden können. Wenn eine Versammlung 30 Tage oder mehr vertagt wird, hat eine Mitteilung über die Vertagung in derselben Weise wie für die ursprüngliche Versammlung zu ergehen. In anderen Fällen haben die Mitglieder keinen Anspruch auf irgendeine Mitteilung über eine Vertagung oder über die Geschäfte, die auf einer vertagten Versammlung abgewickelt werden sollen.
24. Auf jeder Hauptversammlung wird über einen, der Versammlung zur Abstimmung gestellten Beschluß, durch Handzeichen entschieden, soweit nicht vor oder bei der Verkündung des Ergebnisses der Handzeichen, eine Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung verlangt wird, und zwar
 - (A) durch den Vorsitzenden, oder
 - (B) durch nicht weniger als fünf Mitglieder, die persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sind; oder
 - (C) durch ein oder mehrere Mitglieder, die persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sind, und die ein Zehntel der absoluten Stimmrechte aller bei der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.

Wenn keine Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung verlangt wird, stellt eine Erklärung des Vorsitzenden, daß ein Beschluß angenommen, einstimmig angenommen oder von einer bestimmten Mehrheit angenommen bzw. abgelehnt oder nicht von einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, sowie der Eintrag in das Protokollbuch der Kammer den schlüssigen Nachweis für diese Tatsache dar. Eines Beweises der Anzahl oder des Verhältnisses der Stimmen für oder gegen den Beschluß bedarf es nicht.

25. Vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 26, findet eine Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung, die in der zuvor erwähnten Weise verlangt wird, zu einer solchen Zeit, an einem solchen Ort und in einer Art und Weise, die der Vorsitzende der Versammlung bestimmt, statt, und das Ergebnis der genauen Stimmenauszählung gilt als Ergebnis des Beschlusses der Versammlung, auf der die genaue Stimmenauszählung verlangt wurde.
26. Für die Wahl des Vorsitzenden einer Versammlung oder eine Frage der Vertagung kann keine genaue Stimmenauszählung verlangt werden.

27. Bei Stimmengleichheit, gleichgültig ob sie durch Handzeichen oder genaue Stimmenauszählung herbeigeführt worden ist, ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung per Handzeichen stattfindet oder die Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung verlangt wurde, zu einer zweiten oder entscheidenden Stimme berechtigt.
28. Das Verlangen nach einer genauen Stimmenauszählung soll nicht die Fortsetzung einer Versammlung zur Abwicklung der Geschäfte über anderweitige Fragen verhindern.
29. Das Verlangen nach einer Abstimmung durch genaue Stimmauszählung kann zurückgenommen werden.

STIMMEN DER MITGLIEDER

30. Jedes Mitglied hat vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften eine Stimme.
31. Nur die ordnungsgemäß registrierten Mitglieder, die jeden Beitrag und (soweit erforderlich) andere Summen, die fällig und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft an die Kammer zu zahlen sind, bezahlt haben, sind berechtigt, zu irgendeiner Frage auf einer Hauptversammlung abzustimmen.
32. Bei einer Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter abgegeben werden. Bei der Abstimmung durch Handzeichen hat ein Mitglied, das durch einen Stellvertreter vertreten ist, keine Stimme, es sei denn, es handelt sich um den Stellvertreter einer juristischen Person. Eine juristische Person darf durch ihren Gesellschaftsvertreter im Sinne des Artikels 4 abstimmen. Ein Stellvertreter muß ein Mitglied sein.
33. Die Urkunde zur Bestellung eines Stellvertreters hat schriftlich und von dem Bestellenden oder seinem ordnungsgemäß unterschriftsberechtigten Bevollmächtigten unterzeichnet zu sein; wenn solch ein Bestellender eine juristische Person ist, ist sie mit dem Firmensiegel, wenn vorhanden, und, falls nicht vorhanden, mit der Unterschrift eines der leitenden Angestellten, der dazu ermächtigt ist, zu versehen.
34. Die unterzeichnete Urkunde zur Bestellung des Stellvertreters und die Vollmacht oder andere Ermächtigung (soweit vorhanden) oder eine notariell beglaubigte oder amtliche Abschrift davon ist beim registrierten Sitz der Kammer mindestens 48 Stunden vor der anberaumten Zeit der Versammlung oder vertagten Versammlung, in der die in der Bestellung benannte Person abzustimmen plant, zu hinterlegen, oder im Fall einer Abstimmung durch genaue Stimmenauszählung mindestens 24 Stunden vor der für diese festgesetzten Zeit; unterbleibt dies, ist die Bestellung des Stellvertreters zum Zwecke der Stimmabgabe unwirksam. Eine Bestellung hat in irgendeiner Form vom Vorstand gebilligt zu werden.

35. Von allen Hauptversammlungen müssen Protokolle aufgenommen und aufgezeichnet werden.

PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENT

- 36.
- (A) Bei der Jahreshauptversammlung der Kammer wählen die Mitglieder jedes Jahr einen Präsidenten und bis zu fünf Vizepräsidenten.
 - (B) Der Präsident und die Vizepräsidenten repräsentieren, neben ihrer Funktion, alle Hauptversammlungen zu leiten, die Kammer bei allen förmlichen Anlässen.
 - (C) Der Präsident kann zweimal wiedergewählt werden und tritt dann, außer er wird unter Artikel 36(D) wiedergewählt, zurück. Die Vizepräsidenten können wiedergewählt werden.
 - (D) Der Präsident kann nach seiner dreijährigen Amtsperiode für weitere Amtsperioden von einem Jahr wiedergewählt werden, wenn eine solche Wiederwahl vom Vorstand vorher genehmigt wurde.
37. Niemand ist als Präsident oder Vizepräsident wählbar, wenn nicht mindestens eine Woche vor dem Wahltermin in der Geschäftsstelle der Kammer ein Wahlvorschlag, der diese Person als Kandidaten für den Posten des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten benennt und von fünf Mitgliedern der Kammer unterschrieben ist, hinterlegt ist.
38. Der Präsident und die Vizepräsidenten können durch schriftliche Mitteilung an die Kammer jederzeit zurücktreten.

DER VORSTAND

39. Die Kammer wird durch den Vorstand geleitet.
40. Der Vorstand besteht aus 19 Vorstandsmitgliedern, von denen 18 Mitglieder der Kammer oder "Corporation Representatives" (Firmenrepräsentanten) im Sinne des Artikels 4 sein müssen und ein Vorstandsmitglied der amtierende Hauptgeschäftsführer der Kammer ist. Der Hauptgeschäftsführer wird durch seine Bestellung als solcher sofort ein Vorstandsmitglied und er bleibt während seiner gesamten Amtszeit Vorstandsmitglied; seine Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit Ausscheiden aus dem Amt des Hauptgeschäftsführers. Alle die Vorstandsmitglieder betreffenden Bestimmungen dieser Satzung mit Ausnahme derjenigen über Wahl und Rücktritt finden auf den Hauptgeschäftsführer Anwendung, sofern keine anderweitige ausdrückliche Regelung besteht. Ein persönliches Mitglied ist nicht berechtigt, gemäß Artikel 42 Vorstandsmitglied zu

werden oder als Ersatzvorstandsmitglied nominiert zu werden. Der Vorstand kann ungeachtet freier Stellen in seinem Organ handeln. Wenn er jedoch zahlenmäßig unter eine beschlußfähige Anzahl fällt, kann er nur handeln, um seine freien Stellen zu besetzen oder um eine Hauptversammlung einzuberufen. Ein Vorstandsmitglied kann nur dann Mitteilungen von allen Vorstandssitzungen verlangen, wenn es zuvor eine Adresse im Vereinigten Königreich angegeben hat, an die ihm Mitteilungen zugestellt werden können.

41. Der Präsident und die Vizepräsidenten können den Vorstandssitzungen beiwohnen und dort sprechen, dürfen aber nicht abstimmen.
42. Jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers kann jederzeit ein Mitglied der Kammer oder einen Gesellschaftsvertreter unter Billigung des Vorstandes als Ersatzvorstandsmitglied berufen und ein so berufenes Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Amt entfernen. Mit der oben genannten Billigung kann es ein Mitglied der Kammer oder einen Gesellschaftsvertreter an seiner Stelle berufen. Der Hauptgeschäftsführer kann jederzeit einen Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer als Ersatzvorstandsmitglied berufen und diesen jederzeit wieder aus dem Amt als Ersatzvorstandsmitglied entlassen. Ein Ersatzvorstandsmitglied ist berechtigt (vorausgesetzt, es gibt der Kammer eine Adresse im Vereinigten Königreich an, an die solche Mitteilungen an es zugestellt werden können), Mitteilungen über alle Vorstandssitzungen zu erhalten und als Vorstandsmitglied bei jeder dieser Sitzungen, bei der das es berufende Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist, teilzunehmen und abzustimmen sowie grundsätzlich alle Funktionen des es Berufenden als Vorstandsmitglied in dessen Abwesenheit auszuüben. Ein Ersatzvorstandsmitglied hört automatisch auf, ein Vorstandsmitglied zu sein, wenn der es Berufende aus irgendeinem Grund aus dem Vorstand ausscheidet. Die Berufung wirkt jedoch fort, wenn das Vorstandsmitglied, das entweder durch Rotation oder anderweitig zurückgetreten ist, wiederberufen wird und rückwirkend als in der Sitzung des Wirksamwerdens des Rücktritts wiederberufen gilt, sofern die Berufung unmittelbar vor dem Rücktritt des Vorstandsmitgliedes in Kraft war. Alle Berufungen und Entlassungen von Ersatzvorstandsmitgliedern werden wirksam durch eine schriftliche Mitteilung mit Unterzeichnung des Vorstandsmitglieds, das eine solche Berufung vornimmt oder zurücknimmt, die dem registrierten Sitz zugesandt oder bei ihm hinterlegt wurde.

BERUFUNG, ROTATION, ENTFERNUNG UND ENTLASSUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN

43. Bei der ersten Jahreshauptversammlung treten alle Vorstandsmitglieder zurück, können aber wiedergewählt werden. Die Abstimmungsergebnisse für jeden Kandidaten bei der ersten Jahreshauptversammlung sind aufzuzeichnen. Das Drittel der Gewählten mit den meisten Stimmen amtiert für 3 Jahre, die Hälfte der übrigen mit den nächst meisten Stimmen amtiert für 2 Jahre und die Verbleibenden amtieren bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Nach der ersten Jahreshauptversammlung dienen alle nachfolgend gewählten

Vorstandsmitglieder (außer dem Hauptgeschäftsführer) für 3 Jahre und scheidet dann aus, sind aber wiederwählbar.

44. Die Kammer kann in der Jahreshauptversammlung, auf der ein Vorstandsmitglied in der zuvor genannten Weise ausscheidet, das freie Amt besetzen; geschieht das nicht, gilt das ausscheidende Vorstandsmitglied als wiederberufen, sofern es das will, es sei denn, bei einer solchen Versammlung ist ein Beschluß zur Wiederberufung dieses Vorstandsmitglieds der Versammlung zu Abstimmung gestellt und abgelehnt worden.
45. Vorstandsmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung gewählt; der Vorstand kann jedoch, um eine zwischenzeitlich freiwerdende Stelle zu besetzen, ein Kammermitglied oder einen Vertreter einer juristischen Person berufen. Ein so Berufener behält das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, ist dann aber wiederwählbar; er soll aber nicht bei der Bestimmung der Vorstandsmitglieder, die auf einer solchen Versammlung durch Rotation ausscheiden, mitgezählt werden. Niemand, soweit nicht durch den Vorstand empfohlen, ist - anders als ein Vorstandsmitglied, das auf der Versammlung ausscheidet (außer Vorstandsmitgliedern, die ausscheiden, weil sie zur Besetzung einer zwischenzeitlich freiwerdenden Stelle berufen wurden) - als Vorstandsmitglied wählbar, soweit nicht mindestens 1 Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer ein Wahlvorschlag, der von fünf Mitgliedern der Kammer unterzeichnet ist und die Person des Kandidaten nennt, hinterlegt worden ist.
46. Ein Vorstandsmitglied hat sein Amt zu räumen, wenn es aufhört, ein Mitglied der Kammer oder ein Vertreter einer juristischen Person zu sein oder wenn es von seinem Amt schriftlich zurücktritt; und falls ein Vorstandsmitglied ohne vernünftige Entschuldigung mehr als 6 Monate von den Vorstandssitzungen fernbleibt, ist der Vorstand berechtigt, seine Zugehörigkeit zum Vorstand mit schriftlicher Mitteilung zu beenden.

BEFUGNISSE UND VERFAHREN DES VORSTANDS

47. Die Geschäfte der Kammer werden durch die Vorstandsmitglieder geführt, die alle Befugnisse der Kammer ausüben können, die nicht nach den Gesetzen oder gemäß dieser Satzung durch die Kammer in der Jahreshauptversammlung auszuüben sind; sie unterliegen jedoch den Vorschriften dieser Satzung und den Gesetzen sowie solchen Regelungen, die die Kammer in einer Hauptversammlung festlegen kann, und die nicht mit den vorgenannten Vorschriften im Widerspruch stehen. Keine Regelung der Kammer in einer Hauptversammlung kann aber irgendeine frühere Handlung der Vorstandsmitglieder ungültig machen, die ohne eine solche Regelung gültig wäre. Die grundsätzlichen Befugnisse, die durch diesen Artikel verliehen werden, werden durch eine andere Sonderzuständigkeit oder -befugnis, die den Vorstandsmitgliedern durch einen anderen Artikel verliehen ist, weder beschränkt noch begrenzt.

48. Der Vorstand kann, wenn er es für zweckmäßig hält, Arbeitsausschüsse zur Geschäftsführung der Kammer berufen, die aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen; solche Ausschüsse werden mit derartigen Befugnissen und für solche Zeiträume eingerichtet, die der Vorstand für erforderlich hält.
49. Die Vorstandsmitglieder können zusammenkommen, um Geschäfte zu erledigen, sich zu vertagen und anderweitig ihre Sitzungen zu regeln, wie sie es für geeignet halten. Fragen, die auf solchen Sitzungen auftreten, werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite oder entscheidende Stimme. Ein Vorstandsmitglied, das gleichzeitig ein Ersatzvorstandsmitglied ist, ist in Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes, das es vertritt, zu einer getrennten Stimme im Namen dieses Vorstandsmitgliedes - zusätzlich zu seiner eigenen Stimme - berechtigt. Ein Vorstandsmitglied kann, und der "Secretary" muß auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Es ist nicht erforderlich, einem Vorstandsmitglied Mitteilung über eine Vorstandssitzung zu machen, während es sich nicht im Vereinigten Königreich aufhält.
50. Die beschlußfähige Anzahl für die Durchführung von Geschäften bei Vorstandssitzungen beträgt sechs Vorstandsmitglieder. Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Ersatzvorstandsmitglied mitgezählt, aber so, daß nicht weniger als sechs Einzelpersonen eine beschlußfähige Anzahl begründen.
51. Von allen Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen und aufzuzeichnen.

VORSITZENDER UND STELLVERTRETENDER VORSITZENDER DES VORSTANDS

52. Der Vorstand wählt für jedes Jahr einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, einer der stellvertretenden Vorsitzenden leiten die Vorstandssitzungen. Falls keiner der oben Genannten anwesend ist, wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden einer solchen Sitzung.

LEITENDE ANGESTELLTE DER KAMMER

53. Der Vorstand ist berechtigt, hauptamtliches Personal und andere Mitarbeiter im Zusammenhang mit den Geschäften der Kammer anzustellen und diesen angemessene Honorare oder Vergütungen zu zahlen, wie er es für zweckmäßig hält. Das Führungspersonal der Kammer, das von der Kammer ernannt wurde, wird als leitende Angestellte und der Vorgesetzte der leitenden Angestellten als Hauptgeschäftsführer bezeichnet. Alle leitenden Angestellten der Kammer unterliegen der Führung und den jeweiligen rechtmäßigen Anweisungen und Richtlinien des Vorstands. Bevor ein Hauptgeschäftsführer angestellt wird, hat

der Vorstand den Vorschlag und die Wünsche des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) in Betracht zu ziehen.

54. Der Vorstand ernennt einen "Secretary".

SIEGEL

55. Der Vorstand hat für die sichere Aufbewahrung des Siegels zu sorgen, das auf einer Urkunde nicht eher angebracht werden darf, bis sie vom Vorstand oder einem vom Vorstand ernannten Ausschuß gebilligt wurde. Das Siegel ist in Gegenwart eines Vorstandsmitgliedes und des "Secretary", die die entsprechenden Dokumente als vom Vorstand ordnungsgemäß dazu bevollmächtigte Personen unterzeichnen, anzubringen.

ABSCHLUSSPRÜFER

56. Die Kammer genehmigt bei jeder Jahreshauptversammlung die Ernennung und Vergütung der Abschlußprüfer der Kammer und die Pflichten solcher Abschlußprüfer sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu regeln.

ABSCHLÜSSE

57. Der Vorstand veranlaßt eine ordnungsgemäße Buchhaltung hinsichtlich aller durch die Kammer erhaltenen und ausgegebenen Geldsummen sowie über die Angelegenheiten, in denen Einnahmen und Ausgaben stattfinden, und über alle Verkäufe und Einkäufe von Waren durch die Kammer und über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Kammer. Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.
58. Die Konten und Bücher der Kammer können stets von den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden. Solange der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zu dem Budget der Kammer beiträgt, ist diese Vereinigung in gleicher Weise berechtigt, die Konten und Bücher einzusehen.
59. Der Vorstand legt jeweils fest, ob und in welchem Umfang, zu welchen Zeiten, an welchen Orten und unter welchen Bedingungen oder Regelungen die Konten und Bücher von Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind, eingesehen werden können. Ein Mitglied (das nicht Mitglied des Vorstands ist) hat nur dann ein Recht zur Einsichtnahme in Konten, Bücher oder Dokumente der Kammer, wenn dieses gesetzlich verliehen oder durch den Vorstand oder die Kammer in einer Hauptversammlung genehmigt worden ist.

60. Der Vorstand veranlaßt, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen, Bilanzen und Berichte vorbereitet und der Kammer bei jeder Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
61. Eine Abschrift jeder Bilanz mit allen rechtlich notwendigen Anlagedokumenten einschließlich einer Kopie des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers, das der Kammer in der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird, ist mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin allen Personen, die berechtigt sind, Mitteilungen von Hauptversammlungen der Kammer zu erhalten, zuzusenden; dies gilt vorbehaltlich der Vorschriften von "Section 158 (1)(c)" des "Companies Act 1948".
62. Bei Führung der Geschäfte der Kammer genießen die deutsche und englische Sprache den gleichen Status. Jedoch werden die Protokolle der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen in englischer Sprache geführt.

AUFLÖSUNG

63. Klausel 8 des ersten Teils der Satzung bezüglich der Liquidation und Auflösung der Kammer haben die Wirkung, als ob die Vorschriften darüber an dieser Stelle der Satzung wiederholt worden wären.